Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen

§ § 53 Abs. 1 e, 61 LWG NRW n.F. und SüwV Abw NRW 2013

(Systematische Schaubilder-Darstellung)
Stand: 3.05.2013

von Dr. jur. Peter Queitsch

Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW;
Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW GmbH

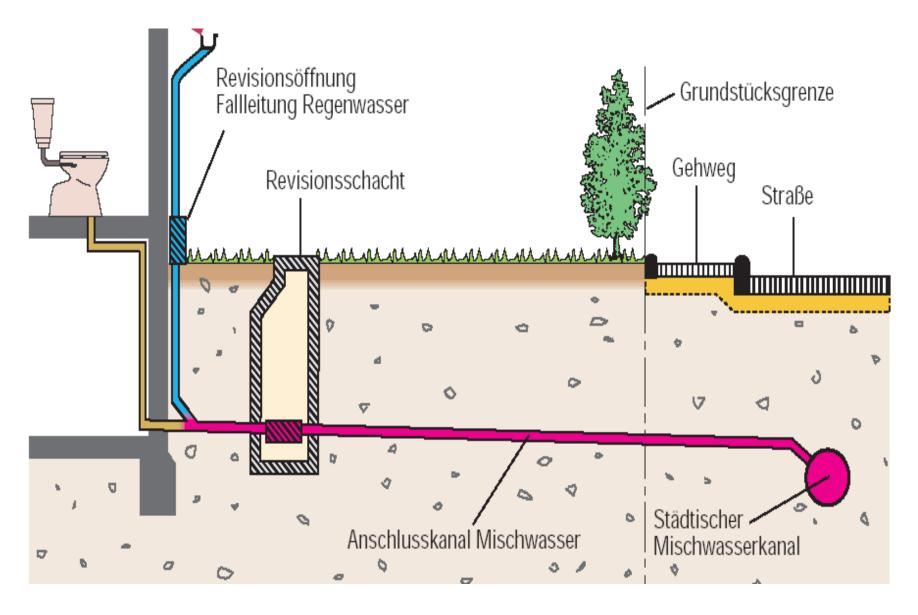
Zuständigkeiten in der Abwasserbeseitigung

- Abwasserbeseitigungspflicht obliegt Städten und Gemeinden (§ 56 WHG i.Vm. § 53 Abs. 1 LWG NRW)
- Inhalt: Pflicht, das auf dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen (auch: Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhalt von abflusslosen Gruben)
- <u>Abwasser</u> = Schmutzwasser + Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 WHG)
- Gemeinden betreiben Abwasseranlagen (u.a. Kanäle, Kläranlagen, Regenrückhalte-/überlaufbecken) als öffentliche Einrichtung
- Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung sind Abwasser-(entsorgungs)gebühren (§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW) von den Benutzern an die Gemeinde zu zahlen
- zu beachten: § 54 LWG NRW (sondergesetzliche Wasserverbände) betreiben in ihren Verbandsgebieten Kläranlagen

Finanzierung der Abwasserbeseitigungskosten

- Kanalanschlussbeitrag (§ 8 KAG NRW)
 - einmalig für die Herstellung der Anlage
 - kann erhoben werden, anderenfalls komplette Finanzierung über die Abwassergebühren
- Abwassergebühr (§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW)
 - Schmutzwassergebühr (Frischwasser-Maßstab) für die Schmutzwasserbeseitigung
 - Regenwassergebühr pro Quadratmeter bebaute und/oder versiegelte Fläche für die Regenwasserbeseitigung
- Kostenersatz (§ 10 KAG NRW)
 - z.B. für Grundstücksanschlüsse, die von der Gemeinde hergestellt, erneuert, beseitigt, unterhalten werden und nicht Bestandteil der kommunalen Abwasseranlage ist

Reichweite der öffentlichen Abwasseranlage



Abwasserbeseitigungssatzung bestimmt, was zur öffentlichen Abwasseranlage gehört (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.6.2010 – Az.: 15 A 426/10)

OVG NRW, Beschluss vom 26.3.2012 (Az.: 14 A 2688/09)

- Ist der/die Grundstücksanschluss(leitung) kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so ist diese eine private Abwasserleitung und den Grundstückseigentümer trifft die Pflicht, seine privaten Anschlussleitungen herzustellen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (OVG NRW, Beschluss vom 18.6.2012 Az.: 15 A 989/12 –; OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 Az.: 22 A 2742/94 NWVBI. 1998, S. 198)
- Gemeinde muss in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) klar und eindeutig regeln, dass sie die Handlungspflichten bezogen auf den Grundstücksanschluss für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung übernimmt; sonst kein Kostenersatzansdpruch nach § 10 KAG NRW
- VG Minden, Urteil vom 30.1.2013 Az.: 11 K 2605/12 : TV Untersuchung ist Maßnahme der Unterhaltung nach § 10 Abs. 1 KAG
 NRW, aber kein Kostenersatzanspruch, wenn Satzungsrecht zur
 Dichtheitsprüfung auf alten Recht § 45 LBauO NRW a.F. beruht

Neuregelung der Zustandsüberprüfung und Instandhaltung von privaten Abwasserleitungen

- § § 60 Abs.1 und 2, 61 Abs. 2 WHG i.V.m. § § 53 Abs. 1 e, 61 Abs. 2 LWG NRW n.F.)
- Rechts-Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Selbstüberwachungs-Verordnung Abwasser SüwV Abw 2013 – (Entwurfsstand: 12.04.2013)

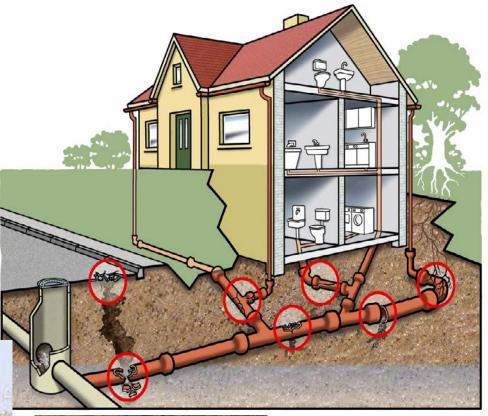
Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 WHG i.V.m. § 61 Abs. 2 WHG;

Wichtig: ohne die neue Rechts-Verordnung ist kein Vollzug möglich

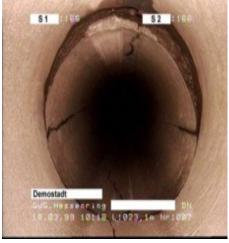
(so: VG Minden, Urteil vom 3.4.2013 – Az.: 11 K 2559/12)











Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- Inkrafttreten des geänderten LWG NRW am 16.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133ff.): § 61 a LWG NRW ist weggefallen
- Neuregelungen in § § 53 Abs. 1 e und § 61 Abs. 2 LWG NRW (LT-Drucksachen 16/2143, 16/1264 und 16/1265)
- § 61 Abs. 2 LWG NRW: Erlass einer Landes-Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Rechts-Verordnung steht noch aus!
- Rechtsverordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwV Abw NRW 2013 – Entwurfsstand: 12.04.2013):
- Teil 1: Selbstüberwachung öffentlicher Kanäle (Übernahme bzw. Integration der bestehen SüwV Kanal NRW, GV NRW 1995, S. 64)
- Teil 2: Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen
- Teil 3: Inkrafttreten
- 6 Anhänge zur SüwAbW NRW-Entwurf 2013 z.B. Anhang 2: Muster-Prüfbescheinigung

Prüfungsgegenstand und Prüfpflichtige nach § § 7, 8 SüwV Abw NRW 2013-Entwurf (LT-Drucksache 16/1265)

- •§ 7 Abs. 1 Satz 1 SüwV Abw 2013-Entwurf: im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich zugehöriger Schächte
- Zu prüfen sind: Grundleitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte bei Gebäuden ohne Keller und Einsteigeschächte/ Inspektionsöffnungen; auch Abwasserleitungen, die auf dem privaten Grundstück zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben führen
- Prüfpflichtige: Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SüwV Abw 2013-Entwurf) oder der Erbbauberechtigte (anstelle des Grundstückseigentümers), wenn Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist (§ 8 Abs. 6 SüwV Abw 2013- Entwurf)

Prüfpflichten und Prüffristen für Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte nach § 8 SüwV Abw NRW 2013 – Entwurf (LT-Drucksache 16/1265)

- •§ 8 Abs. 1 Satz 1 + 2 SüwV Abw 2013-Entwurf: Private
 Abwasserleitungen sind gemäß § § 60, 61 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten
- •§ 8 Abs. 1 Satz 3 SüwV Abw 2013-Entwurf: DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwV Abw 2013-Entwurf keine abweichenden Regelungen trifft
- Nur private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, d.h. keine Prüfungspflicht für Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser oder Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SüwV Abw 2013-Entwurf)
- Wiederholungszeitraum: alle 30 Jahre nach Ablauf der Prüffrist (§ 8 Abs. 8 SüwV Abw 2013 - Entwurf)

Prüffristen nach § 8 SüwV Abw NRW 2013 - Entwurf (LT-Drucksache 16/1265)

- •§ 8 Abs. 2 Satz 1 Süw Abw 2013-Entwurf: bei Ersterrichtung (z.B. Neubau) und bei wesentlicher Änderung einer bestehenden Abwasserleitung (z.B. Sanierung, nachträglicher Einbau eines Einsteigeschachtes/Inspektionsöffnung)
- in Wasserschutzgebieten: bis 31.12.2015 für Altleitungen vor 1.1.1965 bei häuslichen Abwasser und vor 1.1.1990 bei gewerblichen/ industriellen Abwasser (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SüwV Abw 2013-Entwurf)
- in Wasserschutzgebieten: im Übrigen bis 31.12.2020 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SüwV Abw 2013- Entwurf)
- außerhalb von Wasserschutzgebieten: nur Abwasserleitungen, die gewerbliches/industrielles Abwasser nach den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasser-Verordnung führen (§ 8 Abs. 4 Süw Abw 2013 Ent)
- Ansonsten keine landesrechtliche Frist mehr; aber: Stadt/Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW n.F. Frist durch Satzung regeln (Keine Pflicht, sondern "kann" regeln)

SÜW Abw 2013 – Entwurf: öffentliche Abwasserleitungen

- Anlage 1 Ziffer 1 a: Haus- und Grundstücksanschlussleitungen sind von der Stadt/Gemeinde zu prüfen, wenn diese Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und
- Prüffristen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der SüwV Abw 2013 –Entwurf bestehen
- Hintergrund: Prüfung der gesamten Leitungsstrecke (auch der Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind)
- Im Übrigen gelten die alten Fristen für die öffentliche Abwasserkanäle:
- 1. Untersuchungszeitraum: 1.1.1996 bis 31.12.2005
- 2. Untersuchungszeitraum: 1.1.2006 bis 31.12.2020 usw.

Prüfmethoden und Sanierungsmaßgaben nach SüwV Abw NRW 2013-Entwurf (LT-Drucksache 16/1265)

- § 9 Abs. 1 SüwV Abw 2013-Entwurf: Verweis auf DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610, soweit Rechtsverordnung nicht abweichende Regelungen trifft;
- Fazit: TV-Untersuchung grundsätzlich ausreichend
- <u>Sanierungsfristen:</u> es entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 10 SüwV Abw 2013 - Entwurf)
- Leitlinien in der Rechts-Verordnung:
- Schadensklasse A gemäß DIN 1986 Teil 30 (Einsturzgefährdung): grundsätzlich kurzfristige Sanierung)
- Schadensklasse B gemäß DIN 1986 Teil 30: Zeitraum bis zu 10 Jahren
- Schadensklasse C gemäß DIN 1986 Teil 30: Sanierung vor Wiederholungsprüfung in der Regel nicht erforderlich
- <u>Wiederholungsprüfung generell:</u> grundsätzlich alle 30 Jahre nach Ablauf der Prüffrist (§ 8 Abs. 8 Süwv Abw 2013 - Entwurf)

Prüfbescheinigung nach § § 9 Abs. 2, 11 SüwV Abw NRW 2013 - Entwurf (LT-Drucksache 16/1265)

- •§ 9 Abs. 2 SüwV Abw 2013-Entwurf: Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Bescheinigung nach Anlage 2 der SüwV Abw 2013 zu dokumentieren (landesweit einheitlich geltende Prüfbescheinigung)
- •§ 11 SüwV Abw 2013 Entwurf (Übergangsregelungen): Private Abwasserleitungen, die nach dem 1.1.1996 geprüft worden sind, bedürfen keiner erstmaligen Prüfung, wenn Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben (z. B. Anerkennung der Prüfbescheinigungen nach § 66 LBauO NRW (MinBl. 2000, S. 1488) und nach Runderlass MKULNV NRW vom 17.6.2011)

Satzungsbefugnisse der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW)

- § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW: wenn SüwV Abw NRW 2013 keine Fristen regelt
- •§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW: wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind (z.B. Erneuerung des öffentlichen Kanals, Herausnahme von Fremdwasser aus dem öffentlichen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal)
- •§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 Alternative 3 LWG NRW: wenn Gemeinde öffentliche Abwasserkanäle auf Funktionstüchtigkeit prüft
- Fortführungsrecht für alte Satzungen (§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW):
 Empfehlung: Erneuerter Gremiumsbeschluss über die Fortgeltung der Satzung (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 12.2.1996 Az.: 22 A 4244/96);
 aber: ohne neue Rechts-Verordnung ist kein Vollzug möglich (so: VG Minden, Urteil vom 3.4.2013 Az.: 11 K 2559/12)
- Unterrichtungs- und Beratungspflicht der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW)

Untersuchungskosten für Grundstücksanschlussleitungen (§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F.)

- Zu den ansatzfähigen Kosten bei der Abwassergebühr (grundsätzlich Schmutzwassergebühr) gehören auch die Kosten für die Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind
- zusätzliche Finanzierungsoption neben § 10 Abs. 1 KAG NRW; aber keine Pflicht diesen Finanzierungsweg nach § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. zu wählen
- Hintergrund u.a: Straßeneinbruch in Solingen (September 2012) durch eingebrochenen privaten Grundstücksanschluss (LT-Drucksache 16/2143)

Erstattung von Prüfkosten und Landesförderung für die Sanierung privater Abwasserleitungen

- Erstattung von Prüfkosten oder Sanierungskosten oder Schadensersatz für die Zeit vor dem Inkrafttreten des geänderten LWG NRW (16.03.2013) gibt es nicht, weil eine bundes- und landesgesetzliche bestehende Pflicht durch den Grundstückseigentümer erfüllt worden ist (§ 61 Abs. 2 WHG i.V.m § 60 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 WHG, § 61 a LWG NRW a.F.)
- Förderprogramm "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW" (ResA-Programm) zum 31.10.2012 geändert (MinBl. 2012, S. 641ff.):

<u>Förderbaustein 5.4 neu gefasst</u>: Zuschussförderung bis zu 50 % auch für Sanierung von privaten Abwasserleitungen unter den dort genannten Voraussetzungen (z.B. Hartz IV)

<u>Förderbaustein 5.5 (seit 01.01.2012)</u>: verbilligter Kredit (ca. 1% Zinssatz) für Sanierung von privaten Abwasserleitungen

Sanierungs- und Instandhaltungspflicht für private Abwasserleitungen

- Wichtig: Stadt/Gemeinde kann Sanierungsanordnung erlassen:
 Rechtsgrundlage ist die Instandhaltungs- bzw. Sanierungspflicht des
 Grundstückseigentümers gemäß § 60 Abs. 2 WHG, § 61 Abs. 1 Satz
 1 LWG NRW n.F. und die sog. Anstaltsgewalt
- Hintergrund: das öffentliche –rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis, das über den Anschluss- und Benutzungszwang auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer besteht und dieser muss seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW ordnungsgemäß erfüllen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 Az.: 15 B 1355/02 abrufbar unter: www.nrwe.de)
- Stadt/Gemeinde muss ordnungsgemäße Abwasserüberlassung durchsetzen, weil sie sonst ihrerseits ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 LWG NRW) nicht ordnungsgemäß erfüllt

Sanierungs- und Instandhaltungspflicht für private Abwasserleitungen

- Nach OVG Lüneburg (Urteil vom 10.1.2012 Az.: 9 KN 162/10) ist Gemeinde (auch ohne landesrechtliche Regelung) berechtigt, Zustandsüberprüfungen bei privaten Abwasserleitungen satzungsrechtlich anzuordnen, wenn Fremdwasser (Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz herausgenommen werden muss (Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage)
- Betretungsrecht für private Grundstücke: § 53 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG; auch <u>unterirdisches Betretungsrecht</u> durch Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Abwasserleitung
- <u>aber</u>: Satzungsregelung, wonach private Abwasserleitung nach der Ablauf der mutmaßlichen Nutzungszeit generell zu erneuern ist (d.h. ohne, dass Sanierungsbedürftigkeit feststeht) verstößt gegen Art. 14 GG (so: OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az.: 15 A 2625/09 – abrubar unter: www.nrwe.de)